

Nutzungsordnung für das Soziokulturelle Zentrum Zeche Scherlebeck

Aufgrund des § 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) SGV.NW. 2023 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land NW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 /SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S: 342) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 28.03.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

I. Nutzungsmöglichkeiten

Das Soziokulturelle Zentrum Scherlebeck ist eine soziokulturelle, stadtteilbezogene Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. In der Einrichtung stehen bestimmte Räume für Gastveranstaltungen zur Verfügung, die soziokulturellen, bildungsfördernden, gemeinnützigen und sonstigen öffentlichen Zwecken dienen.

Zu den Nutzer/Innen zählen auch die ortsansässigen Werbegemeinschaften der Einzelhändler und deren Mitglieder.

Im übrigen entscheidet die Leitung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Ziele der jeweiligen Veranstaltung sowie der freien Kapazitäten, über die Vergabe von Räumen für einmalige bzw. regelmäßig stattfindende Veranstaltungen.

II. Nutzungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Gastnutzung ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages durch die geschäftsfähigen NutzerInnen oder deren Vertretern. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- 2) Die vertraglich überlassenen Räume dürfen von den NutzerInnen nur zu den im Vertrag genannten Veranstaltungen genutzt werden. Eine Weitergabe, Übertragung des Rechts aus der Nutzungsvereinbarung, Untervermietung u.ä. an Dritte durch die NutzerInnen ist nicht zulässig.
- 3) Die im Nutzungsvertrag angegebenen NutzerInnen ist für die in den im Vertrag genannten Räume durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter.

Nutzungsbedingungen

- 1) Im Soziokulturellen Zentrum Scherlebeck kann die südliche Maschinenhalle und der Stadtteiltreff angemietet werden. Die Bedienung der technischen Geräte der Einrichtung darf grundsätzlich nur durch die Mitarbeiter/innen des Hauses erfolgen.
- 2) Die Räume stehen den Nutzer/innen in der Regel an Werktagen, Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für die Durchführung eigener Veranstaltungen zur Verfügung. Die Nutzungszeiten können nur nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung vergeben werden.
- 3) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten usw. ist der Veranstalter anzugeben, um deutlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Besucher der Veranstaltung und dem Veranstalter besteht und nicht zwischen dem Besucher und der Stadt Herten.
- 4) Für die Nutzung der vermieteten Räume erhebt die Stadt Herten Entgelte. Die Entgelthöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

- 5) Vor Abschluss des Vertrages haben die Veranstalter/innen mit der Stadt Herten oder deren Beauftragten die erforderlichen Vorbesprechungen und Abstimmungen durchzuführen, die die Einzelheiten der Veranstaltung betreffen. Eine genaue Erläuterung des Ablaufs der Veranstaltung ist erforderlich. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sind die Veranstalter/innen verantwortlich. Ggfls. erforderliche behördliche Genehmigungen - auch solche seitens der Stadt Herten - sind rechtzeitig einzuholen und der Stadt Herten vorzulegen.
Die Veranstalter/innen sind verpflichtet, geltende steuerliche Vorschriften zu beachten, sowie evtl. anfallende GEMA- und andere Gebühren zu entrichten. Die Stadt Herten ist berechtigt, die Überlassung davon abhängig zu machen, dass die Nutzer/innen eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abschließt und der Stadt Herten den Abschluss nachweist oder auf Verlangen Sicherheit leistet.
Dieser Vertrag ersetzt keine erforderlichen Genehmigungen.
- 6) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus unvorhergesehenen Gründen (höhere Gewalt) nicht stattfinden, so trägt jeder der Vertragspartner/innen seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.
Ist die Stadt Herten für die Veranstalter/innen mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten gewesen wären, so sind die Veranstalter/innen in jedem Fall zur Erstattung der Vorlagen an die Stadt Herten verpflichtet.
Der Ausfall von für Veranstaltungen engagierten Personen oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer/innen, fällt nicht unter den Begriff höhere Gewalt.
Falls die Veranstaltung durch schuldhaftes Verhalten der Veranstalter/innen nicht durchgeführt wird, so haben diese die gesamten Kosten zu tragen.
Als Kosten gelten auch Zahlungen, die die Vertragsparteien wegen des Ausfalls der Veranstaltung an Dritte zahlen müssen, sowie die vertraglich vereinbarten Entgelte.
- 7) Die Stadt Herten ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - die verlangte Vorauszahlung nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bei der Stadt Herten eingegangen ist, der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurden.
Wenn die Stadt Herten von ihrem Rücktrittsrecht gebrauch macht, stehen den Nutzer/innen keinerlei Schadenersatzansprüche zu.
Beim Rücktritt vom Vertrag durch die Nutzer/innen ist die Stadt Herten berechtigt, eine Ausfallentschädigung für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu erheben.
- 8) Den von der Stadt beauftragten Dienstkräften steht gegenüber den Veranstalter/Innen und TeilnehmerInnen der Veranstaltung das Hausrecht zu. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, jederzeit, auch während der Veranstaltung, die überlassenen Räume zu betreten.
Die im Vertrag vereinbarte HöchstteilnehmerInnen-Zahl zu überschreiten, ist unzulässig.
Die NutzerInnen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht mehr BesucherInnen bei einer Veranstaltung anwesend sind, als die im Vertrag vereinbarte Platzzahl zulässt.
Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes der Stadt Herten, ist Folge zu leisten.
Alle Ausgänge und die zu ihnen führenden Wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt oder versperrt werden.

- 9) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst haben die NutzerInnen, falls erforderlich, selbst zu sorgen.
- 10) Die VeranstalterInnen haften für Schäden, die an den gemieteten Räumen, Einrichtungen, an den Inventarien oder Geräten verursacht werden und für Schäden, die auf Verletzung der von ihm übernommenen vertraglichen Pflichten beruhen. Die VeranstalterInnen haben dabei Handlungen oder Unterlassungen ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, sowie von Besuchern der Veranstaltung in gleichem Umfang zu vertreten, wie ihr eigenes Verhalten. Ist streitig, ob ein Schaden von den VeranstalterInnen bzw. einer der o.g. Person Verursacht worden ist, so trifft die VeranstalterInnen die Beweislast. Die vorstehende Haftpflicht für die VeranstalterInnen gilt auch für die Zeit der Vorbereitung der Veranstaltung.

Die Stadt Herten haftet nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Material oder Inventar, das von den NutzerInnen zur Durchführung der Veranstaltung im Bereich des Mietobjektes gelagert oder verwendet wird, einschließlich der Garderobe der NutzerInnen, Mitwirkenden und BesucherInnen.

Die Stadt Herten ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der NutzerInnen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die NutzerInnen weisen unmittelbar nach Übernahme der Räume durch schriftliche Anzeige gegenüber der Stadt Herten auf etwa bestehende Schäden schriftlich hin. NutzerInnen und Stadt Herten stellen bei einer unverzüglich nach Veranstaltungsende durchgeführten gemeinsamen Begehung etwaige aufgetretene Schäden fest und bestätigen die Feststellung durch beiderseitige Unterschrift.

Dabei festgestellte Schäden, auf die die NutzerInnen nicht vor Veranstaltungsbeginn hingewiesen haben, gelten als von ihnen zu vertreten. Soweit die NutzerInnen zur Teilnahme an der Begehung nach Veranstaltungsende nicht bereit oder in der Lage sind, sind sie an die dann einseitig getroffenen Feststellungen der Stadt Herten gebunden. Bei der Berechnung der Höhe der entstandenen Schäden ist vom Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert auszugehen. Die Stadt Herten haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Räume und des überlassenen Inventars oder auf schuldhaftes Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtung zurückzuführen sind. Für Kleidung oder sonstige mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Herten keine Verwahrungspflicht. Die Stadt Herten haftet nicht für am Soziokulturellen Zentrum Scherlebeck oder in der Nähe abgestellte Fahrzeuge.

- III. Die Nutzungsordnung tritt ab 1.7.2001 in Kraft